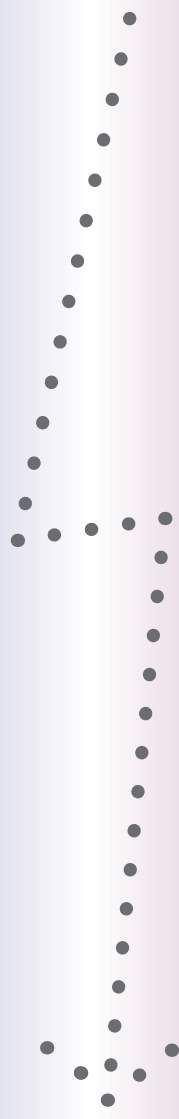


Trennung



Scheidung



Vorwort:

Liebe Frauen, liebe Beraterinnen,

Scheidung und Trennung sind Situationen, die sich bei der Heirat niemand wünscht und die sehr traurig, oft auch sehr belastend und stressig sind.

Unser Ziel ist es, mit dieser Broschüre die notwendigen Basisinformationen zum Thema „Trennung und Scheidung“ schnell und einfach zugänglich zu machen. Dabei war es uns wichtig, die Texte knapp und verständlich zu halten, damit sie von jeder Frau verstanden werden können – außerdem findet sich im Anhang ein türkisches und russisches Glossar mit den wichtigsten Vokabeln.

Natürlich gibt es noch viel mehr Aspekte und Details, die wichtig sind, und diese Broschüre kann und will auf keinen Fall die Beratung bei einer Anwältin ersetzen. Die Beratungsstellen und Informationsangebote für tiefere Beratung und fachliche Unterstützung im Kreis Borken finden sich daher auf der separaten Übersichtskarte.

Wir bedanken uns bei der Gleichstellungsstelle der Stadt Hannover, deren Broschüre aus dem Jahr 2010 wir als Basis nehmen durften. Vielen Dank auch an das Netzwerk der Gleichstellungsstellen im Kreis Borken, die den Druck der Übersichtskarte und der Broschüre unterstützt haben.

Ahaus, im November 2016

Sonja Schaten

Koordination Netzwerk W
im Kreis Borken

LANDESINITIATIVE
netzwerk 
www.netzwerkW-expertinnen.de

gefördert vom:

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



Netzwerk W :

Die Landesinitiative Netzwerk W unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen für den qualifizierten beruflichen Wiedereinstieg. In NRW arbeiten mehr als 50 lokale Netzwerke von gleichstellungs-, arbeitsmarkt-, wirtschafts- und bildungspolitischen Akteuren und Akteurinnen dazu zusammen.

Zum Netzwerk W im Kreis Borken gehören



www.netzwerkW-expertinnen.de

Das Portal der Landesinitiative informiert zu allen Aktivitäten und dokumentiert die Ergebnisse.

Inhalt :

1. Trennung	6	5. Sorgerecht	14
1.1 Auszug aus der Wohnung	6	5.1 Gemeinsames/alleiniges Sorgerecht	15
1.2 Schutz gegen Gewalt	6	5.2 Vorläufiges Sorgerecht/ Aufenthaltsbestimmungsrecht	15
1.3 Informationen über Frauenhäuser	7		
1.4 Stalking	7		
2. Wie lange dauert es bis zur Scheidung?	9	6. Finanzielles	16
2.1 Beide Partner wollen die Scheidung	9	6.1 Staatliche Unterstützung	16
2.2 Ein Partner möchte sich scheiden lassen, der andere nicht	9	6.2 Ehegattenunterhalt	16
		6.3 Wann muss Trennungsunterhalt bezahlt werden?	16
3. Was ist bei einer Scheidung zu beachten?	11	6.4 Wann wird nachehelicher Unterhalt geleistet?	17
3.1 Gerichtsstand – Zuständigkeit	11	6.5 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens	17
3.2 Was muss geregelt werden?	11	6.6 Unterhaltspflicht für Kinder	18
3.3 Braucht man einen Anwalt, um sich scheiden zu lassen?	11	6.7 Unterhaltsverpflichtung gegenüber volljährigen Kindern bis 21 Jahre	18
3.4 Mediation – Wie ich mich gütlich trennen kann	12	6.8 Krankenversicherung	18
		6.9 Versorgungsausgleich und Rentenversicherung	19
4. Was kostet eine Scheidung?	13	7. Wer bekommt was?	19
4.1 Gerichtsgebühren	13	7.1 Wie wird das Vermögen bei der Scheidung ausgeglichen?	19
4.2 Anwaltskosten		7.2 Was geschieht mit gemeinsamen Schulden?	20
4.3 Wann gibt es Prozesskostenhilfe?	13	7.3 Was geschieht mit gemeinsamen Bankkonten?	21
4.4 Wie beantrage ich Prozesskostenhilfe?	14	7.4 Was geschieht mit der Verfügungsberechtigung des Ehegatten für das eigene Bankkonto?	22

7.5 Auswirkung auf die Steuer/ Steuerklassen	22
7.6 Auswirkung auf Einkommensteuer und gemeinsame Steuererklärung	23
7.7 Was geschieht mit dem Hausrat?	23
8. Beruflicher Wiedereinstieg	24
9. Wie kann man nach der Scheidung wieder seinen Geburtsnamen annehmen?	25
10. Scheidung ausländischer Ehepartner	26
10.1 Anerkennung eines deutschen Scheidungs- urteils für den türkischen Rechtsbereich	26
10.2 Kann ich mich als ausländischer Staatsbürger/ Staatsbürgerin scheiden lassen?	27
11. Linktipps	28
12 Glossar	29
12.1 Deutsch – Russisch	29
12.2 Deutsch – Türkisch	33
12.3 Deutsch – Arabisch	36

1. Trennung

1.1 Auszug aus der Wohnung

Ein Paar muss erst getrennt leben, dann kann es sich scheiden lassen (Ausnahme siehe 2.2.).

Ein Auszug ist oftmals von vielen Emotionen begleitet, aber für das tägliche Leben und auch für die Scheidung benötigen Sie Unterlagen, die Sie unbedingt mitnehmen sollten:

- Geburtsurkunde, eigene, die der Kinder
- Heiratsurkunde
- Personalausweis/Reisepass, eigene, die der Kinder
- Führerschein
- Zeugnisse, eigene, die der Kinder
- Sparbücher, eigene, die der Kinder
- Kontounterlagen
- Krankenkassenkarten, eigene, die der Kinder
- Arbeitspapiere
- Versicherungsunterlagen
- Impfpässe, eigene, die der Kinder

1.2 Schutz gegen Gewalt

Alle Menschen haben ein Recht auf ein Leben in Freiheit und Würde sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren wurde bereits einmal in ihrem Leben von ihrem Lebensgefährten oder Ex-Lebensgefährten misshandelt. Häusliche Gewalt kann viele Formen haben und äußert sich nicht nur durch körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern auch wenn der Lebensgefährte, Ehemann oder Ex-Partner

- seine Frau oder Ex-Partnerin beleidigt und bei anderen schlecht macht
- jähzornig wird und ihr Eigentum beschädigt
- ihr droht, sie oder die Kinder, Freundinnen und Freunde, Verwandte oder Haustiere zu verletzen
- ihren Kontakt zu Freundinnen oder Freunden unterbindet

- sie daran hindert, das Haus zu verlassen
- beginnt, ihre Ausgaben zu kontrollieren

Das seit dem 01.01.2002 geltende Gewaltschutzgesetz, sowie die Novellierung des Polizeigesetzes NRW stellen eine wesentliche Verbesserung zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt dar.

Frauen, die betroffen sind, können sich an die Gerichte wenden. Diese haben dann nach § 1 Absatz 1 GewSchG die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Opfer vor weiteren Verletzungen zu schützen. Beispielsweise kann es dem Täter verboten werden, die Wohnung des Opfers zu betreten, Verbindung zu ihm aufzunehmen oder sich ihm zu nähern. Haben Täter und Opfer einen gemeinsamen Haushalt geführt, steht dem Opfer grundsätzlich auch ein Anspruch darauf zu, dass ihm die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Entsprechende Anordnungen

können die Gerichte bereits auch dann treffen, wenn die Betroffene nicht Opfer einer Gewalttat wurde, aber bedroht wurde.

Um zu erreichen, dass der Täter sich an die gerichtlichen Schutzanordnungen hält, können die Gerichte auf Antrag des Opfers ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft für den Fall des Verstoßes gegen die Schutzanordnung verhängen. Die Gesetzesänderung ermöglicht auch der Polizei, wirksamer dem Opfer von häuslicher Gewalt eine Schutzsphäre vor weiterer Gewalt zu gewähren und den Täter nach einer Gewalthandlung ohne Anrufung eines Gerichtes 10 Tage der Wohnung zu verweisen. Es gilt der Grundsatz: Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt!

Am 6. März 2013 ist das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ gestartet. Dort bekommen betroffene Frauen und Männer sowie deren Angehörige und Freunde Beratung an 365 Tagen im Jahr rund um

die Uhr und in 15 verschiedenen Sprachen. Auf der Internetseite www.hilfe-telefon.de gibt es auch die Möglichkeit der Onlineberatung und viele zusätzliche Informationen.

Kontaktdaten von Anlaufstellen im Kreis Borken finden Sie unter www.gewalternativen.de

1.3 Information über Frauenhäuser

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrem Wohnumfeld bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten Sie umfassend und begleiten Sie auch bei Behördengängen.

Die Telefonnummern der Frauenhäuser im Kreis Borken finden Sie unter www.gewalternativen.de

1.4 Stalking

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen und lässt sich mit „anschleichen/anpirschen an Wild“ übersetzen. Inzwischen wird der Begriff aber auch in Deutschland als Umschreibung für eine fortgesetzte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen verwendet. Durch unerwünschte Kontakte kann ein psychologischer Druck entstehen, der das Leben beeinflusst und verändert: Schlaflosigkeit, Depressionen und Stress sind typische Auswirkungen. Jede/r kann Opfer von Stalking werden, besonders in Trennungssituationen kann es dazu kommen. Wenn Sie betroffen sind, informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Möglichkeiten bei Beratungsstellen, Anwältinnen oder Anwälten oder der Polizei. Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie eine zivilrechtliche Schutzanordnung erwirken, also beispielsweise ein Kontakt – oder Näherungsverbot.

Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich unter anderem mit der Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft vollstreckt werden. Viele Stalking – Handlungen erfüllen Straftatbestände des Strafgesetzbuchs.

In Deutschland steht Nachstellung seit 2007 unter Strafe (§ 238 StGB). Wer einem anderen über einen längeren Zeitraum nachstellt, kontaktiert oder bedroht, kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt werden. Voraussetzung dafür war bislang der Nachweis, dass der Täter das Leben des Opfers „schwerwiegend beeinträchtigt“. Dies soll sich mit der Gesetzesänderung im Jahr 2016 verändern. In Zukunft müssen die Taten lediglich „objektiv geeignet“ sein, beim Opfer zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Lebens zu führen – ohne den tatsächlichen Nachweis.

Das Strafmaß erhöht sich auf bis zu zehn Jahre, wenn der Täter das Opfer in die

Gefahr des Todes bringt oder dessen Tod verursacht.

Kontaktdaten von Anlaufstellen im Kreis Borken finden Sie unter www.gewalternativen.de

2. Wie lange dauert es bis zur Scheidung ?

2.1 Beide Partner wollen die Scheidung

Nach **10 Monaten** Trennung kann die Scheidung beim Familiengericht beantragt werden. Es dauert dann mehrere Monate, bis die Ehe geschieden wird. Sie leben **ein Jahr** lang getrennt, dann kann die Ehe geschieden werden.

Getrennt leben bedeutet:

- a. Einer, Frau oder Mann zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Oder:
- b. Beide ziehen um, jeder in eine eigene Wohnung. Oder:
- c. Die Eheleute leben in der gemeinsamen Wohnung getrennt. Man nennt das „Trennung von Tisch und Bett“. Die Eheleute verhalten sich, als ob sie in unterschiedlichen Wohnungen leben würde: Sie essen nicht mehr zusammen, jeder kocht für sich selbst, jede Person wäscht die Wäsche selbst, schläft im eigene Bett, wenn möglich in unterschiedlichen Zimmern.

Jede Person wirtschaftet für sich, beide haben ein eigenes Konto, kaufen für sich selbst ein und bezahlen für sich selbst. Beide wollen die Scheidung und haben sich geeinigt,

- wie viel Unterhalt von wem gezahlt werden muss,
- wer die gemeinsame Wohnung übernimmt,
- wie der gemeinsame Haushalt aufgeteilt wird,
- was aus den gemeinsamen Kindern wird,
 - bei wem sie leben
 - gemeinsames Sorgerecht oder
 - wer das Sorgerecht erhält,
 - wie häufig der andere Elternteil die Kinder sehen darf (Umgangsrecht),
 - wie viel Unterhalt für die Kinder bezahlt werden muss.

2.2 Ein Ehepartner möchte sich scheiden lassen, der andere nicht.

Egal ob der Trennungswunsch von der Frau oder dem Mann ausgeht: **Eine Scheidung ohne Nachweis von Trennungszeiten ist eine Ausnahme**, wenn einer Person die Ehe nicht mehr zugemutet werden kann, z.B. bei Gewalt gegen sie selbst oder die Kinder, Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Die „unzumutbare Härte“ muss nachgewiesen werden. Nachweise sind z.B. Atteste vom Hausarzt oder Hausärztin. Er/sie kann körperliche und seelische Gewaltwirkungen bescheinigen.

Das Paar lebt über ein Jahr, jedoch **weniger als drei Jahre getrennt** und eine der beiden Personen willigt immer noch nicht in die Scheidung ein, dann muss der Nachweis erbracht werden, dass die Ehe gescheitert ist.

Nachweise können sein:

- ärztliche Bescheinigung (en) bei körperlichen Misshandlungen,
- andere Nachweise, dass die Ehe zerrüttet ist,
- Getrenntleben seit über einem Jahr,
- unumstößliche Absicht zur Scheidung
- Ehegatten sprechen nicht mehr miteinander.

Eine Trennung muss nachgewiesen werden können durch:

- Kontoauszüge von getrennten Konten
- Mietverträge von getrennten Wohnungen

Die Nachweise müssen beim Scheidungstermin vorliegen.

Scheidung nach mehr als drei Jahren Trennung

Nach dieser Zeit der Trennung ist eine Ehe zerrüttet. Weitere Nachweise sind nicht notwendig. Nach **drei Jahren** ge-

trenntem Leben kann die Scheidung beantragt werden.

Versucht ein Paar in dieser Zeit, sich zu versöhnen und lebt für eine kurze Zeit wieder zusammen, verlängert dies den Zeitraum nicht. Die Ehe wird geschieden. Der Grund für die Scheidung spielt keine Rolle.

3. Was ist bei der Scheidung zu beachten?

3.1 Gerichtsstand - Zuständigkeit

Die Scheidung muss beim **Familiengericht**, der zuständigen Abteilung, beantragt werden.

Zu beachten:

Ein Familiengericht ist nur für einen bestimmten Bezirk zuständig. Es kann nur bei dem Gericht die Scheidung eingereicht werden, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Ehepaar gemeinsam lebt. Leben die Partner in unterschiedlichen Wohnungen, so ist der Wohnort der gemeinsamen Kinder entscheidend, oder die letzte gemeinsame Anschrift, wenn Ehegatte oder Ehegattin bei Eintritt der Rechtshängigkeit, d.h. Zustellung des Scheidungsantrages dort noch lebt. Wenn auch dieses nicht gegeben ist, so ist der Wohnort der Person ausschlaggebend, die den Antrag stellt.

Wichtig!

Beim Einreichen der Scheidung muss man die folgenden Papiere vorlegen:

- Kopien der Heiratsurkunde
- Kopien der Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder (falls vorhanden)

3.2 Was muss geregelt werden?

Die Partner müssen sich über eine mögliche Unterhaltszahlung an die/den **ehemalige/n Partner/in einigen** und ggf. die Höhe des Unterhalts festlegen sowie bezüglich **gemeinsamer Kinder regeln**,

- ob ein gemeinsames Sorgerecht für die Kinder beibehalten wird
- ob, wie und wie häufig der Kontakt mit den Kindern ermöglicht werden soll
- wie viel Unterhalt für die Kinder gezahlt werden soll.

Außerdem müssen die Partner sich einigen, wer nach der Scheidung die gemeinsame Wohnung übernimmt und wie der gemeinsame Hausrat (siehe Punkt 7.7) aufgeteilt wird.

3.3 Braucht man einen Anwalt, um sich scheiden zu lassen?

Ja, man benötigt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Es gibt spezialisierte Anwälte für Scheidungs- und Familienrecht. Möchte eine Person die Scheidung, beauftragt sie eine Anwältin oder einen Anwalt.

Hat keiner der Eheleute Einwände, so wird keine eigene Anwältin oder Anwalt benötigt. Ein Anwalt/eine Anwältin reicht für eine Scheidung aus, wenn keiner der folgenden Punkte strittig ist:

- die Scheidung an sich
- der Scheidungstermin
- Sorgerecht, Unterhalt, Hausrat, Wohnung etc. (s. o.)

Konnten sich die Ehepartner nicht einigen, so ist ein zweiter Anwalt/eine Anwältin nötig, die/der die Interessen der anderen Seite vertritt. Dieses ist notwendig, wenn Folgendes strittig ist:

- Unterhaltszahlung für den Partner und / oder das gemeinsame Kind,
- Zugewinnausgleich (alles in der Ehe erwirtschaftete wird geteilt),
- Verzicht auf einen Versorgungsausgleich,
- Aufteilung des gemeinsamen Hausrats (siehe 7.7).

3.4 Mediation – Wie ich mich gütlich trennen kann

Während eines Trennungsprozesses kommt es häufig zu Enttäuschungen und Verletzungen auf beiden Seiten und fast immer entstehen daraus Konflikte und Streitigkeiten. Sehr häufig geht es dabei um die gemeinsamen Kinder (Betreuung, Sorgerecht), um die finan-

ziellen Regelungen (Unterhalt für Kinder und Ehegatten, Vermögen/Schulden) sowie um die Wohnung und die Aufteilung des Hausrats. Eine – häufig angewandte – Möglichkeit ist, dass beide Seiten eine Anwältin / einen Anwalt beauftragen, um die Streitigkeiten vor Gericht auszufechten. Dann entscheidet das Gericht – allerdings nicht immer zur Zufriedenheit der Beteiligten. Zudem ist dieses Verfahren häufig mit hohen Kosten verbunden.

Eine andere Verfahrensweise ist die Mediation. Gemeinsam bietet sie trennungswilligen Paaren die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, anstatt die Klärung RechtsanwältInnen und dem Gericht zu überlassen. Mit Unterstützung einer professionellen Mediatorin/Mediators behalten sie die Verantwortlichkeit und Kontrolle über ihre Angelegenheiten. Sie vertreten ihre Interessen selbst – und es gibt weder gewinnende noch Verlierende.

Durch die Mediation kann das Paar lernen, trotz Trennung Dinge fair und in beiderseitigem Interesse miteinander auszuhandeln. Die Kosten einer Mediation richten sich nach fest vereinbarten Stundensätzen, während sich das anwaltliche Honorar nach dem Streitwert richtet, das heißt nach dem finanziellen Wert jedes verhandelten Gegenstandes (zum Beispiel des gemeinsamen Haushalts). Gelingt es dem Scheidungspaar, sich über die strittigen Punkte zu einigen, wird eine Mediationsvereinbarung erstellt, die von den RechtsanwältInnen überprüft wird. Das gerichtliche Verfahren kann dadurch verkürzt und kostengünstiger werden.

4. Was kostet eine Scheidung?

4.1 Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren sind vom Einkommen der Ehepartner abhängig. Die Person, die die Scheidung eingereicht hat, bekommt mit der Post einen Entwurf des Scheidungsantrages zugeschickt.

Der Scheidungsantrag wird geprüft. Beide müssen mit den Angaben einverstanden sein. Dann werden die Gerichtskosten fällig. Sie werden dem Anwalt / der Anwältin oder direkt an das Gericht überwiesen.

Der Scheidungsantrag wird am Tag der Gutschrift bei Gericht eingereicht. Die Kosten für das Gericht sind im Voraus zu bezahlen.

4.2 Anwaltskosten

Ein Gesetz regelt die Gebühren, die ein Anwalt/eine Anwältin erheben muss. Demzufolge ist er/sie verpflichtet, einen Mindestsatz zu berechnen. Das Gesetz schreibt aber keine obere Grenze vor, so dass es empfehlenswert ist, sich über die anfallenden Kosten zu informieren.

Sind die Gerichtskosten überwiesen und ist der Scheidungsantrag bei Gericht eingegangen, erhalten die Eheleute darüber eine Bestätigung und das Aktenzeichen für das Scheidungsverfahren. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Teil der Anwaltskosten zu bezahlen. Die restlichen Kosten werden nach der Scheidung überwiesen. Die Summe kann in Raten bezahlt werden, die man mit dem Anwalt/der Anwältin vereinbaren muss.

Wurde Prozesskostenhilfe bewilligt, übernimmt der Staat die Gerichts- und Anwaltskosten. Je nach Einkommenshöhe werden die Kosten ganz

oder auch teilweise übernommen. Für die Bezahlung des Eigenanteils kann Ratenzahlung vereinbart werden.

4.3 Wann gibt es Prozesskostenhilfe?

Menschen mit geringem Einkommen bekommen Prozesskostenhilfe. Ausgangspunkt ist die rechtsuchende Partei. Zum Einkommen zählt grundsätzlich auch das Kindergeld bei demjenigen, der es ausgezahlt bekommt. Hat der Ehegatte/Ehegattin ein eigenes Erwerbseinkommen, ist dieses nicht dem Einkommen der rechtsuchenden Partei hinzuzurechnen.

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe - mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung - entscheidend ist.

4.4 Wie beantrage ich Prozesskostenhilfe?

Das Antragsformular ist beim Gericht oder beim Anwalt/der Anwältin zu bekommen. Die Bedürftigkeit muss man nachweisen. Den ausgefüllten Antrag gibt (oder schickt) man dem Anwalt/der Anwältin und legt Kopien der folgenden Belege bei:

- Einkommensnachweise,
- ggf. Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeldbescheid,
- eine Kopie des Mietvertrages,
- Nachweise über Schulden,
- Kontostand (Kontoauszug) und
- Sparkonten

Bestandteil des Antrags ist eine Erklärung, die beide Eheleute abgeben müssen. Sie müssen erklären, warum sie sich scheiden lassen wollen.

Die Antragsstellung verändert keine Fristen, die vom Gericht festgelegt werden. Diese sind immer einzuhalten!

In Situationen von Trennungen und Scheidungen sind oft minderjährige Kinder betroffen. In dieser Situation sollte von beiden Elternteilen in besonderem Maße Rücksicht auf die Belastungen genommen werden, die für Kinder mit der oft schwierigen Tatsache der Elterntrennung verbunden sind. Beide Elternteile sollten im Interesse der Kinder an einer tragfähigen Lösung der Trennungsproblematik für Kinder – zum Beispiel in Fragen der elterlichen Sorge – mitwirken. Im Interesse der betroffenen Kinder sollte eine Deeskalation der Trennungs- und Scheidungssituation erreicht und auch das familiengerichtliche Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Hilfestellung gibt eine Broschüre des Deutschen Kinderschutzbundes,

der Deutschen Liga für das Kind und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter: „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“. Er kostet 3 € und ist zu bestellen unter:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Tel.: 030 - 21 48 09 24

E-Mail: bestellung@dksb.de

5.1 Gemeinsames/alleiniges Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.

Die gemeinsame Sorge bleibt bei einer Trennung/Scheidung beste-

hen, solange von keinem Elternteil ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht gestellt wird.

Beim gemeinsamen Sorgerecht entscheiden beide Elternteile über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, zum Beispiel über Umzug in einen anderen Wohnort, Schulwechsel, Operationen, Religion etc.

Das alleinige Sorgerecht kann man bei Gericht beantragen, wenn zu erwarten ist, dass dieses dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

5.2 Vorläufiges Sorgerecht/ Aufenthaltsbestimmungsrecht

Schon vor der Scheidung kann das vorläufige alleinige Sorgerecht bei Gericht beantragt werden, wenn nachgewiesen

wird, dass das Kindeswohl bei gemeinsamer Sorge gefährdet wird.

Bei Streitigkeiten über den Wohnort des Kindes während des Getrenntlebens oder zum Beispiel bei Entführungsandrohung kann das Gericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen.

6. Finanzielles

6.1 Staatliche Unterstützung

Wenn Frauen, die in Trennung leben, geschieden sind oder vorübergehend in Frauenhäuser flüchten, kein ausreichendes eigenes Einkommen haben, können sie staatliche Hilfe beantragen. Wenn sie als erwerbsfähig gelten – es gelten alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten – erhalten sie Unterstützung, auch wenn Ihnen eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist. Das ist zum Beispiel bei einer vorübergehenden Erkrankung der Fall, aber auch wenn sie ein Kind unter drei Jahren betreuen möchten. Informationen erhalten Sie bei der Gleichstellungslaufbahn und Ihrem Job-Center. Näheres dazu in Kapitel 10 „Beruflicher Wiedereinstieg“.

6.2 Ehegattenunterhalt

Ehegattenunterhalt wird von einem Ehepartner an den Anderen bezahlt. Die Höhe wird gerichtlich festgelegt. Man unterscheidet

Trennungsunterhalt (wird für die Zeit der Trennung bezahlt und **Nachehelichen Unterhalt** (muss der geschiedenen Partnerin, dem geschiedenen Partner bezahlt werden).

6.3 Wann muss Trennungsunterhalt bezahlt werden?

Trennungsunterhalt bekommen (bzw. bezahlen) die Eheleute, wenn sie getrennt leben. Frau und Mann müssen entweder in verschiedenen Wohnungen oder auch innerhalb der ehelichen Wohnungen getrennt leben (siehe 2.1).

Trennungsunterhalt gibt es nur bis ein Paar rechtskräftig geschieden ist. Das ist in der Regel einen Monat nach Verkündung des Scheidungsurteils der Fall.

Die Höhe des Trennungsunterhaltes wird aus dem ehelichen Einkommen errechnet. Die Einkommen beider Partner werden miteinander verrechnet und aufgeteilt. Der berufstätige Partner bekommt einen sogenannten **Erwerbstätigenbonus**. Dieser beträgt 1/7 (11/10 in Süddeutschland) des Einkommens und wird vom unterhaltsrelevanten Einkommen abgezogen.

Im ersten Jahr nach der Trennung besteht keine Verpflichtung, selbst durch Erwerbsarbeit für seinen Unterhalt zu sorgen. Danach richtet es sich nach den persönlichen Verhältnissen des Unterhaltsgläubigers (frühere Berufstätigkeit, Dauer der Ehe, wirtschaftliche Verhältnisse beider Eheleute).

6.4 Wann wird nachehelicher Unterhalt geleistet?

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (oder der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 ist im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der sogenannte „Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau, die während der Ehe für Kindererziehung und Haushalt zuständig war, (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich be-

grenzt und / oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn sich die Eheleute während der Ehe darauf geeinigt hatten, dass einer nur in Teilzeit arbeitet. Dabei muss die Frau auch eine Verschlechterung ihres Lebensstandards in Kauf nehmen!

Wer minderjährige Kinder betreut, hat 3 Jahre Anspruch auf Unterhalt. Die Dauer kann verlängert werden, wenn das Kind eine besondere Betreuung benötigt, z.B. weil es chronisch krank ist.

Außerdem gibt es noch weitere Aspekte, die bei der Berechnung des Unterhaltes zählen, wie Krankheit, fehlende Ausbildung, Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder die Dauer der Ehe. Lassen Sie sich auf jeden Fall durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten!

6.5 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Der Unterhalt errechnet sich aus folgenden Einkommensarten:

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (bezogen auf die letzten drei Jahre)
- Aus unselbstständiger Arbeit (das letzte Jahr wird ausgerechnet)
- Vermietung
- Renten
- Kapitaleinkünfte
- Arbeitslosengeld
- BAFÖG
- Steuerrückerstattung
- Einnahmen aus Beteiligungen (zum Beispiel Firmen)
- Selbstgenutzte Eigentumswohnung: Der Partner, der in der Wohnung lebt, bezahlt eine (theoretische) Miete, die als Einkommen zu betrachten ist. Kosten für deren Finanzierung werden abgezogen.

Weigert sich ein Partner arbeiten zu gehen, obwohl er/sie dies könnte, werden die Einkünfte, die er/sie erzielen könnte, als Einkommen ausgerechnet. Das gilt auch, wenn man seine Arbeitsstelle absichtlich aufgibt und deshalb seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Existiert eine gesetzliche Unterhaltspflicht, ohne dass der/die Schuldner/in zahlt, so stellt dieses eine Unterhaltsverletzung dar, die strafrechtlich verfolgt werden kann.

Der Unterhalt berechnet sich aus den Einkommen beider Ehepartner.

6.6 Unterhaltspflicht für Kinder

Der Unterhalt ist von beiden Elternteilen sicherzustellen, wobei der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Der andere Elternteil ist „barunterhalts-

pflichtig“, sofern er leistungsfähig ist. Zur Ermittlung wird unter anderem die „Düsseldorfer Tabelle“ herangezogen.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlt, gibt es bisher lediglich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes einen Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt. Die Bezugsdauer ist insgesamt auf sechs Jahre begrenzt. Zum 1. Januar 2017 soll das Gesetz zur Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft treten. Danach sollen Kinder nun bis zum 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten und die Begrenzung der Bezugsdauer wird aufgehoben.

Das für das Kind zuständige Jugendamt (Wohnort des Kindes) berät und unterstützt die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

6.7 Unterhaltsverpflichtung gegenüber volljährigen Kindern (in Schul- oder Berufsausbildung)

Volljährige Kinder müssen ihre Unterhaltsansprüche selbst geltend machen. Studierenden wird ein Bedarf von 640 Euro im Monat zugestanden. Beide Elternteile müssen für den Unterhalt aufkommen. Das gilt auch, wenn der/die Studierende bei einem Elternteil wohnt. Die Kosten für Wohnung und Essen können auf den Unterhalt angerechnet werden. Der Freibetrag liegt bei 1100 Euro; liegen die Einkünfte darüber, muss Unterhalt bezahlt werden.

6.8 Krankenversicherung

Bis zur rechtskräftigen Scheidung besteht die Familienversicherung weiter. Danach muss sich jeder selbst versi-

7. Wer bekommt was?

chern, bei derselben Krankenkasse oder bei einer anderen. Die Frist beträgt drei Monate. Man kann sich bei den Krankenkassen beraten lassen.

6.9 Versorgungsausgleich, Rentenversicherung

Im Scheidungsverfahren wird der sogenannte Versorgungsausgleich (Rentenausgleich) geregelt. Die in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung werden zwischen Mann und Frau aufgeteilt. Vor der Ehe erworbene Rentenanwartschaften werden nicht ausgerechnet.

Geteilt werden

- Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Versorgungsansprüche nach dem Beamtenengesetz
- Betriebsrenten
- Zusatzversorgung

- Ansprüche aus privaten Rentenversicherungen (zum Beispiel aus der „Rieser-Rente“)
- Anwartschaften in den berufsständischen Versorgungsgesellschaften der Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte usw.

Der Versorgungsausgleich wird auch durchgeführt, wenn ein oder beide Ehepartner bereits Rentner sind.

Die Rente wird nicht gekürzt, bis auch der andere Ehepartner Rente erhält. Sie wird auch dann nicht gekürzt, wenn der ehemalige Partner stirbt, bevor er das Rentenalter erreicht.

7.1 Wie wird das Vermögen bei der Scheidung ausgeglichen?

Wird eine Ehe geschieden, wird das Vermögen der Eheleute aufgeteilt, das während der Ehe erworben wurde. Das Vermögen, das in die Ehe eingebracht wurde, wird nicht angetastet.

Berechnung des Vermögensausgleichs (Zugewinnausgleich):

Zuerst wird der Vermögenszuwachs während der Ehe (= Zugewinn) ermittelt. Dazu wird vom Vermögen zum Zeitpunkt der Scheidung (Datum der Zustellung des Scheidungsurteils) das Anfangsvermögen (in die Scheidung eingebrachtes Vermögen) abgezogen. Also: **Endvermögen minus eingebrachtes Vermögen.**

Erbschaften und Schenkungen werden in das Zugewinnverfahren nicht einbezogen, das heißt, sie werden nach Abzug

der Schulden dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Für Schulden, die die Frau oder der Mann vor der Heirat hatte, muss der andere nicht aufkommen, wenn diese zu einem negativen Anfangsvermögen führen würden. Das Anfangsvermögen kann nie weniger als null Euro betragen.

Hat einer der Eheleute einen größeren Vermögenszuwachs als der andere, muss so viel an den anderen abgegeben werden, dass beide den gleichen Zugewinn erhalten. Der Anspruch bezieht sich auf Geldbeträge.

Zugewinnngemeinschaft

Als Zugewinnngemeinschaft wird in Deutschland der gesetzliche Güterstand bezeichnet, der die Eigentumsverhältnisse während einer Ehe regelt, wenn die Eheleute keine andere Vereinbarung (z.B. Gütertrennung) getroffen haben. Die meisten Ehen sind Zugewinnngemeinschaften. Nur in einem Ehevertrag (der nur gültig ist, wenn er notariell be-

glaubigt wurde) können abweichende Regelungen getroffen werden. Ein Ehevertrag ist eine notarielle Scheidungsvereinbarung, die die normalen gesetzlichen Regelungen ersetzt. Im Falle einer Scheidung wird das hinzugewonnene Vermögen (der Zugewinn), bis auf Ausnahmen, zu gleichen Teilen auf die Eheleute aufgeteilt.

Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögensmassen der Eheleute, ohne dass nach der Scheidung der Ehe von einem der beiden ein **Zusatzgewinnausgleich** zu gewährt ist. Jedem Ehepartner obliegt die Verwaltung seines Vermögens und er bleibt Eigentümer sowohl des vor der Eheschließung als auch des während aufrechter Ehe von ihm erworbenen Vermögens. Davon unberührt bleibt das Recht auf Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Gebrauchsvermögens (wie zum Beispiel Hausrat, gemeinsame Wohnung, gemeinsames Auto) und der ehelichen Ersparnisse.

Hat ein Partner ein Konto, das auf seinem Namen läuft, überzogen, so muss er alleine für diese Schulden aufkommen. Eine Kontovollmacht bringt keine Verpflichtung mit sich, für Überziehungsschulden aufzukommen.

Das Guthaben eines Kontos, das nur auf einen Partner läuft, gehört diesem alleine. Der Kontostand spielt hierbei keine Rolle, er kann auch negativ sein.

7.2 Was geschieht mit gemeinsamen Schulden?

Gemeinsame Schulden: Beide Eheleute haben einen Kreditvertrag unterschrieben (zum Beispiel für den Kauf eines Hauses, eines Autos oder sonstiger Gegenstände). Haben beide Partner den Vertrag unterschrieben,

- haften beide für den gesamten Betrag bei der Bank
- kann die Bank beide Rückzahlungen

- des Kredits verpflichten
- das gilt auch nach einer Scheidung

Bei der Scheidung:

- werden Zahlungsverpflichtungen für gemeinsam aufgenommene Schulden zwischen den Eheleuten aufgeteilt.
- gehören Gegenstände, die auf Raten gekauft wurden, beiden Ehepartnern. Sie müssen sich einigen, wer was bekommt. Dazu gehören das Auto, die Heimkinoanlage oder auch das Eigenheim. Der Partner, der einen Gegenstand übernimmt, muss für die entsprechenden Schulden aufkommen. Auch wenn sich die Partner im Innenverhältnis über eine Schuldenteilung einigen, so haften sie im Außenverhältnis immer noch gemeinsam für den vollen Schuldbetrag.

Haben beide Partner den Mietvertrag unterschrieben, so gilt:

- Der Partner, der auszieht, sollte den Vermieter bitten, ihn aus dem Mietvertrag

zu entlassen (schriftlich austragen). Versäumt der ausgezogene Partner dies, bestehen weiterhin die im Mietvertrag vereinbarten Verpflichtungen, also auch die Bezahlung der Miete.

- Lehnt der Vermieter ab, sollten beide Ehepartner den Mietvertrag kündigen.
- Der Partner, der die Wohnung behalten möchte, schließt einen neuen, eigenen Mietvertrag ab.

Eine weitere Möglichkeit:

- Der Partner, der die Wohnung behält, stellt den anderen von der Bezahlung der Miete frei. Er/sie muss dann die Miete allein bezahlen (können). Das ist eine Vereinbarung nur zwischen den Eheleuten; für den Vermieter gilt weiterhin der Mietvertrag und er kann weiterhin von beiden Partnern die Miete einfordern.

Weiter gilt:

- Schulden, die vor der Trennung aufgenommen wurden, können bei der Be-

rechnung des Unterhalts abgezogen werden.

- Für einen Kredit haftet nur der Partner, der die Verträge bei der Bank unterschrieben hat. Dies gilt sowohl während als auch nach der Ehe.
- Bei der ehelichen Zugewinngemeinschaft haben Frau und Mann ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Schulden. **Ausnahme: Bürgerschaften!**

An dieser Trennung des Vermögens ändert sich auch nach der Scheidung nichts.

7.3 Was geschieht mit den gemeinsamen Bankkonten?

Gemeinsame Bankkonten gehören beiden Eheleuten.

- Auf den Kontoauszügen stehen die Namen beider Eheleute. Frau und Mann teilen sich das Guthaben, jedem gehört die Hälfte.

- Beide Partner können uneingeschränkt Geld abheben.
- Gegenüber dem Partner besteht ein Anspruch, dass jeder für seinen Anteil aufkommt.
- Hebt einer der Eheleute mehr ab, als ihm zusteht, so muss er den zu viel erhaltenen Betrag zurück erstatten (Ausnahme, wenn zum Beispiel gemeinsame Schulden bezahlt wurden). Die Beträge können eventuell mit dem „geschuldeten Unterhalt“ verrechnet werden.
- Der geschädigte Ehepartner sollte seine Rückforderung schnell („zeitnah“) und schriftlich geltend machen (Das hat nur Sinn, wenn der Partner, der zu viel abgehoben hat, den Unterhaltsansprüche hat).
- Hat man sich für eine Trennung entschieden, sollte man noch am selben Tag den eigenen Teil des gemeinsamen Guthabens abheben.
- Bei laufenden Geldeingängen sollte die eigene Hälfte auf ein eigenes Konto überwiesen oder abgehoben

werden. So kann man das eigene Geld schützen und vermeiden, dass der Partner zu viel abhebt.

- Ist das gemeinsame Konto im Minus, so haften beide für den gesamten Betrag gegenüber der Bank.

7.4 Was geschieht mit der Verfügungsberechtigung des Ehepartners für das eigene Bankkonto?

Häufig gehört das Bankkonto einem der Eheleute. Der andere hat eine Vollmacht und ist berechtigt, Geld abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen und darf die EC- oder Kreditkarte mitbenutzen.

- Hat sich ein Paar getrennt, darf der Partner nicht mehr über das Konto verfügen.
- Bei der Bank gilt aber die Verfügungsberechtigung so lange, bis sie vom Kontoinhaber widerrufen wurde.
- Zwischenzeitlich kann der andere

Ehepartner noch Geld abheben und möglicherweise Zahlungseingänge verursachen.

7.5 Auswirkung auf Steuer/Steuerklassen

Vor der Trennung werden Verheiratete den Steuerklassen IV/IV oder III/V zugeordnet.

Nach der Trennung kommen die Eheleute in die Steuerklasse I oder II.

Im Jahr der Trennung behalten sie die alte Steuerklasse bei. Im folgenden Jahr kommen sie in andere Steuerklassen.

7.6 Auswirkung auf Einkommensteuer und gemeinsame Steuererklärung

Während der Ehe können Frau und Mann gemeinsam ihre Einkommensteuererklärung einreichen oder können es auch getrennt tun. Dies können sie auch noch in dem Jahr, in dem sie sich getrennt haben, aber noch nicht geschieden sind. Im Jahr nach der Trennung ist die gemeinsame Veranlagung nicht mehr möglich.

7.7 Was geschieht mit dem Hausrat?

Beim Einreichen der Scheidung ist ein Antrag auszufüllen. Eine Frage, die beantwortet werden muss, ist die, wie der Hausrat aufgeteilt werden soll. Am einfachsten ist es, wenn sich die Ehegatten mündlich einigen. Ist dies nicht möglich oder ist der

Hausrat sehr umfangreich oder wertvoll, dann sollten die Ehegatten eine schriftliche Liste (Gegenstände mit Wertangaben) erstellen.

Dadurch fällt die Aufteilung leichter, da die Partner eine bessere Übersicht behalten.

Hausrat wird von der ganzen Familie benutzt. Er wurde für die Familie angeschafft und dient zum familiären Zusammenleben, zum Beispiel:

- Geschirr
- Die gesamte Wohnungseinrichtung (Möbel, Lampen, Betten, Porzellan, Haushaltsgeräte, Bettwäsche etc. auch
- Fernseher und DVD Geräte,
- Unterhaltungsbücher und
- Sportgeräte

Kein Hausrat sind Wertgegenstände (Schmuck oder Sammlungen). Wertgegenstände werden nach ihrem Wert geteilt (Vermögensausgleich). Voraussetzung ist aber, dass diese Gegenstände während der Ehe gekauft wurden (Zugewinn sind).

Der Hausrat ist kein Zugewinn und wird deshalb getrennt betrachtet.

Beispiel: Ein Auto kann Hausrat sein oder nicht: Falls die Familie das Auto als Fortbewegungsmittel verwendet, dann gehört das Auto zum Hausrat. Falls nur die Frau, oder der Mann das Auto benutzt (z.B. um zur Arbeit zu fahren), dann gehört das Auto nicht zum Hausrat.

Alle Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch (auch als Hobby) für Frau oder Mann angeschafft wurden, sind kein Hausrat.

8. Beruflicher Wiedereinstieg

Es ist nach wie vor die Regel, dass die Kinder nach der Scheidung überwiegend von der Mutter betreut werden, diese also eine Berufstätigkeit mit den Kinderbetreuungsaufgaben vereinbaren können muss, da Frauen häufig zu „Alleinerziehenden“ werden.

Der Ehegattenunterhalt war für viele Frauen kurz nach der Scheidung die wirtschaftliche Existenzgrundlage und verschaffte berufliche „Atempausen“, da sie neben der Kinderbetreuung auch die Begleitung der Kinder bei der Verarbeitung der neuen Lebenssituation (Bewältigung schwieriger Trennungssituationen, Umzug inkl. Schulwechsel etc.) übernehmen. Seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ist der Unterhalt nach Scheidung aber selbst nach langer Ehedauer von vornherein befristet und/oder der Höhe nach begrenzt. Damit müssen sich die Frauen viel schneller beruflich neu- oder umorientieren.

Kann ich das? Wer nimmt mich nach langer Auszeit? Bekomme ich alles unter einen Hut?

Der berufliche Wiedereinstieg ist ein Prozess, der manchmal mehrere Jahre dauern kann. Auch wenn Sie unter Druck stehen, sich einen neuen Job oder sogar einen ganz neuen Beruf suchen zu müssen, versuchen Sie bestimmte Dinge in Ruhe vorab zu klären:

- Wieviel Zeit habe ich, um zu arbeiten?
- Wie sind meine Kinder betreut und was lässt sich hier eventuell ändern? Können Sie den Ex-Partner in die Betreuung einbinden?
- Wie sieht meine finanzielle Situation aus, wieviel Geld muss ich verdienen?
- Welche Fähigkeiten und Kompetenzen habe ich?
- Welchen Beruf will ich ausüben?
- Wie mobil bin ich? In welchem Umkreis kann ich arbeiten?
- Benötige ich eine Weiterbildung oder Umschulung, weil ich lange nicht

mehr in meinem Beruf gearbeitet habe?

- Wer kann mich beim Schreiben von Bewerbungen unterstützen?
- Kommt eine Selbstständigkeit für mich in Frage?

Es ist nicht einfach, diese Fragen allein zu beantworten. Suchen Sie sich Hilfe und Beratung z.B. bei Ihrer Gleichstellungsbeauftragten vor Ort, der Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters oder den Beratungsstellen zur beruflichen Entwicklung. Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 11 und im beiliegenden Flyer.

Viele Arbeitsstellen werden über Beziehungen vergeben: Streuen Sie im Freundes- und Bekanntenkreis, das Sie Arbeit suchen. Befassen Sie sich mit sozialen Netzwerken wie Facebook, Xing oder LinkedIn. Nehmen Sie sich pro Tag mindestens eine Stunde Zeit, um an Ihrem Wiedereinstieg zu arbeiten.

9. Wie kann man wieder seinen Geburtsnamen annehmen?

Der Wiedereinstieg kann nicht heimlich passieren: Binden Sie Ihre Kinder von Anfang an mit ein, auch Ihre Lebenssituation wird sich verändern. Besprechen Sie mit Ihnen, welche zusätzlichen Aufgaben sie im Haushalt übernehmen können, um sich selbst zu entlasten. Erklären Sie Ihnen aber auch die Vorteile, wenn Sie wieder arbeiten gehen, z.B. mehr Geld für Geschenke oder Urlaubsreisen.

Ihre Wünsche und die Situation am Arbeitsmarkt und die Anforderungen der Unternehmen können unterschiedlich sein. Informieren Sie sich so gut wie möglich und seien Sie zu Kompromissen bereit (z.B. bei der Arbeitszeit oder dem Aufgabenprofil).

Nachdem die Scheidung rechtskräftig ist, kann man beim Standesamt beantragen, dass man den ehelichen Namen nicht weiter führen möchte. Man kann den Nachnamen, den man vor der Ehe hatte, wieder annehmen.

Man legt beim Standesamt das gültige Scheidungsurteil vor, füllt die notwendigen Formulare aus und bezahlt eine geringe Gebühr.

10. Scheidung ausländischer Ehepartner

Hat einer der Eheleute die deutsche Staatsangehörigkeit, der andere nicht (zum Beispiel eine deutsch-türkische Ehe), ist eine Scheidung in Deutschland möglich, weil ein Partner Deutscher ist. Der Wohn- oder Aufenthaltsort spielt keine Rolle. Für eine Scheidung gelten die rechtlichen Bedingungen des Landes, in dem das Paar zuletzt zusammenlebte und nicht nach dem Recht des Landes, in dem man sich scheiden lässt.

Haben beide Eheleute **dieselbe, nicht deutsche Staatsangehörigkeit** (zum Beispiel ein türkisches Paar) ist eine Scheidung in Deutschland möglich, wenn ein Partner eine deutsche Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Bei der Scheidung wird das Recht des gemeinsamen Herkunftslandes angewandt. Haben die Eheleute unterschiedliche, nicht deutsche Staatsangehörigkeiten (zum Beispiel ein türkisch-bosnisches Ehepaar) ist eine Scheidung in Deutschland möglich, wenn ein Partner mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung in

Deutschland lebt. Bei der Scheidung kommt das Recht des Landes zur Anwendung, in dem das Paar zuletzt zusammenlebte.

10.1 Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils für den türkischen Rechtsbereich

Wurde eine Ehe in Deutschland geschieden, muss die Scheidung von einem türkischen Gericht anerkannt werden. Erst dann ist sie in der Türkei rechtswirksam. Geschieht dies nicht, ist das Scheidungsurteil in der Türkei nicht rechtsgültig und die Person gilt weiterhin als verheiratet.

In der Türkei sind die Familiengerichte am Wohnort zuständig für die Anerkennung einer Scheidung. Sie haben ihren Sitz in Ankara, Istanbul oder Izmir. Den Antrag auf Anerkennung der Scheidung kann die geschiedene Person selbst stellen. Sie kann auch einen Anwalt beauf-

tragen. In der Regel werden aber zwei Anwälte beauftragt: Der eine Anwalt stellt den Antrag auf Anerkennung; der andere stimmt zu. Der Vorgang dauert 5 bis 10 Tage.

Um Missbrauch vorzubeugen, sollte man eine Vollmacht erteilen, dass man seine Scheidung von einem türkischen Gericht anerkennen lassen möchte. Eine andere Verwendung sollte man ausschließen.

Ist einer der Partner bei Gericht anwesend, benötigt nur die Partnerin oder der Partner einen Anwalt, der/die nicht anwesend ist. Das Anerkennungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn nur einer der Partner den Antrag stellt. Die abwesende Ehefrau oder Ehemann bekommt den Termin vom Gericht schriftlich mitgeteilt. Ist er/sie beim anberaumten Termin abwesend und hat auch keinen Anwalt beauftragt, wird die Anerkennung auf Grundlage des vorliegenden ausländischen Scheidungsurteils beschlossen.

Wichtig! Das Scheidungsurteil muss dem Gericht als übersetzte und beglaubigte Kopie vorliegen. Ein solches Verfahren dauert fünf bis sechs Monate.

Kann die Vorladung des Gerichts nicht zugestellt werden, wird diese veröffentlicht. Danach kann das Urteil anerkannt werden. Der Anerkennungsbeschluss wird ebenfalls veröffentlicht, damit er rechtskräftig wird. Das dauert mindestens ein Jahr.

Wichtige Dokumente im Anerkennungsverfahren sind:

- Das rechtskräftige Scheidungsurteil oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie
- Frauen benötigen zusätzlich ein Gerichtsurteil über die Beendigung der Wartezeit:

Das türkische Gesetz schreibt Frauen nach Scheidung eine Frist von 300 Tagen vor, in der sie nicht heiraten dürfen. Diese Wartezeit kann ein türkisches Gericht aufheben.

10.2 Kann ich mich als ausländischer Staatsbürger/ Staatsbürgerin scheiden lassen?

Ja. Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die aber in Deutschland leben, können sich in Deutschland scheiden lassen.

Für **Personen aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union** gilt die EheVO (Eheverordnung). Diese regelt Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung für gemeinsame Kinder betreffen. Innerhalb der EU ist es vom Wohnort abhängig, ob eine Scheidung in Deutschland möglich ist oder nicht.

Personen aus Drittstaaten, die in Deutschland leben, können sich von einem deutschen Gericht scheiden lassen.

Das **Landesrecht**, nach dem geschieden wird, ist vom jeweiligen Einzelfall

abhängig. Viele Faktoren werden berücksichtigt.

Die **Anerkennung** der in Deutschland durchgeführten Scheidung wird im Herkunftsland unterschiedlich gehandhabt: **Türkische (und viele andere) Staatsbürger müssen die Scheidung in einem speziellen Anerkennungsverfahren bestätigen lassen**, damit sie im Heimatland nicht mehr als verheiratet geführt und behandelt werden. Spanien müssen die Scheidung nur in das jeweilige Personenstandsregister eintragen lassen.

11. Linktipps

www.ben.arbeitsagentur.de

Berufsentwicklungsnavigator „BEN“ der Agentur für Arbeit mit einem Bereich zum Thema „Wiedereinstieg“

www.justiz.nrw.de

Unter Bürgerservice\Lebenslagen Informationen und kostenloses Infomaterial rund um das Thema „Trennung und Scheidung“

www.kreis-borken.de/gleichstellung

Download des Veranstaltungsprogramms „Frau und Beruf“; Kontaktdaten der regionalen Gleichstellungsstellen

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Infoplattform des Bundesfamilienministeriums

www.vamv.de

Internetseite des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) mit Kontaktmöglichkeit zu den Regionalstellen und Ortsgruppen

www.wiedereinstieg.nrw.de

Infoplattform des Emanzipationsministeriums NRW

12. Glossar

12.1 Deutsch – Russisch

Amt	1. должность; место, служба 2. учреждение; управление; ведомство
Angeklagte	обвиняемый (обвиняемая) подсудимый (подсудимая)
Angemessen	книжн. соразмерный; соответствующий, подобающий; уместный
Anklage	1. обвинение 2. выск. упрёк, обвинение
Annulierung	Аннулирование
Anrechnen	за(с)читывать, учитывать, включать в счёт
Ansicht	1. взгляд, возрение, мнение (по поводу чего-л). 2. вид; ландшафт, панорама 3. просмотр
Anspruch	притязание, претензия; требование; право
Antrag	1. предложение; требование; заявление, ходатайство 2. предложение (о браке)
Antragsberechtigter	Правомочн. на заявление

Anwaltsprozess	гражданский процесс с участием адвокатов
Anwendung	применение, употребление, использование
Aufenthaltserlaubnis	разрешение на проживание (в определённой местности)
Aufforderung	1. приглашение 2. требование, вызов
Aufheben	1. поднятие, подъём 2. ПРЕКРАЩЕНИЕ
Auftrag	поручение, задани; ком. заказ, перен. призывание, назначение
Beeinträchtigung	нанесение вреда (ущерба)
Begründung	1. обоснование, мотивировка, мотивы; доводы 2. основание, учреждение (организации и т. п.)
Behörde	1. власти, органы властп 2. учреждение; ведомство
Berechtigter/(n)	1. давать право; давать основание 2. Правомочный гражданин
Bescheid	1. ответ; разъяснение; справка; сощение, информация 2. (официальный) ответ;

Beschwerde	решение; заключение 1. затруднение, трудность 2. недуг; боль 3. юр. жалоба
Bevollmächtigung	1. предоставление пономочий, наделение полномочиями 2. полномочие
Darlehen	ссуда; заём
Defensiv	1. оборонительный 2. защитительный
Ehebruch	нарушение супружеской верности
Ehescheidung	расторжение брака, развод
Ehescheidungsklage	иск о разводе
Eigentum	собственность
Eigentümer	собственник, владелец
Einigkeit	единение; единодушие, согласие
Einigung	1. единение; объединение 2. согласие, соглашение
Einkommen	доход
Einlegung	заявление
Einseitig verpflichtender Vertrag	односторонне обязывающий договор
Einwand	возражение

Einwilligung	согласие
Enthalten	vt содержать Sich enthalten (G) книжн. воздерживаться, удерживаться (отчего-л)
Entscheidung	Решение
Erkennen	1. измерять 2. взвешивать, понимать (важность чего-л. и т. п.)
Erwerb	1. работа, промысел, занятие (проуессия) 2. заработок 3. приобретение, получение, добывание
Erwerbsminderung	заимствованное уменьшение
Erziehungsrecht	право родителей на воспитание детей
Familienrecht	семейное право
Formvorschrift	установленная форма
Formwidrig	не по форм
Geeignet	(при)годный (zu D, für A к чему-л., для чего-л., на что-л.), подходящий, удобный, надлежащий
Gegenseitiger Vertrag	взаимный договор
Gegenstand	1. предмет, вещь

Gegenstand des Urteils Geltungsbereich	2. предмет, объект; тема Предмет, приговора территория, на которой действует данное иостановление (распоряжение)
Gemäß	I а соответствующий; подобающий, свойственный II ргр (D) канц. (стоит б. ч. после сущ.) согласно, по, соответственно, в соответствии, согласно с, по мере
Genehmigung	разрешение, санкция; утверждение, одобрение, согласие
Gerichtshilfe	Судная помощь
Gesamteigentum	Общественная собственность
Heiratsurkunde	свидетельство о браке
Klageanspruch	Требование жалобы
Kläger	истец, жалобщик
Konto	счёт
Mandant	мандант, доверитель, клиент
Misshandlung	жестокое обращение (G с кем-л.), истязание
Mitberechtigter	Соправомрчный гражданин
Mitbesitz	совладение, совместное

Miteigentümer	владение 1. имущий долю в общей собственности 2. один из собственников, совладелец
Nachweisen	1. доказывать; показывать (ошибку и т. и.) 2. () подыскивать кому-л. (работу, квартиру в порядке посредничества); предоставлять 3. учесть (в чём-л.кого-л.)
Namensrecht	Право имени
Niederlassungs- erlaubnis	Разршение на поселение
Notariell beglaubigte Abschrift	нотариально заверенную копию
Nötigung	1. принуждение 2. настойчивое пиглашение; настойчивое упрашиванпе, настоятельная просьба
Ordnungsgemäß	а правильный, надлежащий Adv по порядку, в соответствии с правплами (с существующим иорядком, с предписанием), правильно
Ordnungswidrigkeit	Нарушение порядка

Pflicht	1. долг, обязанность 2. обязательная программа (гимнастика, фигурное катание, прыжки в воду)
Pflichtteil	законная часть наследства
Pflichtverletzung	нарушение долга, невыполнение обязанностей
Prozesshandlung	действие процесса
Prozesskostenhilfe	Помощь в судебных издержках
Rahmenbedingungen	Общие условия
Räumungsklage	иск о выселении
Rechtmäßiger	
Anspruch	Право требование
Rechtmäßigkeit	законность, легальность
Rechtsansicht	Юридическое представление
Rechtsanspruch	иравовая претензия
Rechtsanwendung	Юридическое приложение
Rechtsfolge	правовое иоследстаие
Rechtsgültig	законный, имеющий законную силу
Rechtshilfe	юридическая (иравовая) помощь
Rechtskraft	законная сила
Rechtsmissbrauch	Юридическое злоупотребление
Rechtssystem	Правовя система
Rechtswidrigkeit	Противозаконность

Richtlinie	директива
Scheidungsgrund	основанпе для развода
Scheidungsprozess	бракоразводный процесс
Scheidungsurteil	Приговор развода
Staatsangehörigkeit	гражданство, подданство
Übereinkommen	соглашение, договор; договорённость
Unterhalt	1. поддержанпе; содержание (чего-л. в хорошем состоянии) 2. содержанпе; пропитание
Urteil	1. суждение, мнение 2. решение 3. юр. приговор, решение
Versorgungsausgleich	1. уравнивание; компенсация, возмещение; ком. погашение (дога); покрытие (задолженности, дефицита) 2. (мировая) сделка, соглашение; компромисс; прпмирение
Vollmacht	1. полномочие 2. доверенность

12.2 Deutsch – Türkisch

Amt	Daire, makam, mevki, kurum, teşkilat
Angeklagter	Sanik, Zanlı
Angemessen	Münasip, uygun, makul
Anklage	İddia, suçlama, isnad
Annulierung	Fesih
Anrechnen	Mahsup etmek, hesaba katmak, Miktardan / süreden düşmek
Ansicht	Bakış açısı, görüş, anlayış
Anspruch	Talep, istek, yetki
Antrag	Başvuru veya şikayet, dilekçe
Antragsberechtigter	şikayet etme yetkisine sahip olan
Anwaltsprozess	Tarafların avukatla temsil edilme süreci, avukat işlemi
Anwendung	Uygulamak, tatbik etmek, kulanma
Aufenthaltsurlaubnis	Oturma izni
Aufforderung	htar, tahrik, çağrı, davet
Aufheben	Ortadan/yürürlükten kaldırmak, sona ermek
Auftrag	Talimat
Beeinträchtigung	Kısıtlama, müdahale, ihlal
Begründung	Gerekçe, gerekçelendirme,

Behörde	gererçe gösterme Makam, merci, resmi, daire
Berechtigte	Hak sahibi
Bescheid	Cevap bilgi
Beschwerde	Şikayet
Bevollmächtigung	Yetki verme, vekil kılma, vekalet verme
Darlehen	Ödünç, ödünç para almak
Defensiv	Savunmaya yönelik
Ehebruch	Zina
Ehefähigkeiten	Evlenme ehliyeti
Ehescheidung	Boşanma
Ehescheidungsklage	boşanma davası
Eigentum	Mülkiyet
Eigentümer	Malik
Einigkeit	Uyum, uzlaşma, birlik
Einigung	Uygunluk, müsaaitlik
Einkommen	Gelir
Einlegung	(itiraz, istinaf kanun yoluna) Başvurmak
Einseitig verpflichtender Vertrag	Tek taraflı akit, tek tarafa yükümlülük yükleyen sözleşme
Einspruch	İtiraz
Einwand	itiraz, karsi çıkma
Einwendung	İtiraz, itiraz etme

Einwilligung	Rıza
Enthalten	İçermek, muhtevi, kapsamak
Entscheidung	Karar
Erberechtigung	Mirasta hak sahibi olma
Ermächtigung	Yetkili kılma, yetkiyle donatma, yetki verme
Ermessen	Takdir etmek, değerlendirmek, tarmak
Erwerb	Kazanç
Erwerbsminderung	Çalışma gücünün azalması/ kaybı
Erziehungsrecht	Eğitim/tedip hakkı
Familienrecht	Aile hukuku
Formvorschrift	(Hukusal sorunun çözümünde uyulması gereken) şekil kuralı
Formwidrig	Şekle aykırı
Geeignet	Muvafık, uyumlu, uygun, münasip
Gegenseitiger Vertrag	Karşılıklı akit, karşılıklı sözleşme
Gegenseitigkeit	Mütekabiliyet, karşılıklı
Gegenstand	Nesne, madde, sey, konu, esya
Gegenstand des Urteils	Hükmün konusu
Geltungsbereich	Uygulama ve geçerlilik belgesi
Gemäß	Gereğince, göre, uyarınca
Genehmigung	İzin, onay, ruhsat
Gerichtshilfe	Adli yardım
Gesamteigentum	Ortak mülkiyet

Klageanspruch	Dava hakkı
Kläger/in	Davacı
Konto	hesap
Mandant	Müvekkil
Misshandlung	Kötü muamele/ davranma
Mitberechtigter	Ortak yetkili
Mitbesitz	Müşterek sahiplik
Miteigentümer	Müşterek malik
Nachweisen	kanıtlamak, ispat etmek, delil
Namensrecht	Ad üzerinde hak
Niederlassungs- erlaubnis	yerleşme izni
Notariell beglaubigte Abschrift	Noterden tasdikli suret
Nötigung	İkrah ve tehdit, baskı, mecbur etme
Ordnungsgemäß	Nizamen, düzen gereği
Ordnungsmaßnahme	Organizasyon tedbiri, düzen önlemi
Ordnungswidrigkeit	Düzene aykırılık eylemi
Pflicht	Görev, yükümlülük
Pflichtteil	Mahfuz hisse
Pflichtverletzung	Yükümlülüğün ihlali
Prozessbevoll- mächtigte	Vekil, dava vekili, temsilci
Prozessfähigkeit	Dava açma ehliyeti

Prozesshandlung	Adli işlem, usuli muamele
Prozesskostenhilfe	Mahkeme masrafları için yardım
Rahmenbedingungen	Genel çerçeve koşulları
Räumungsklage	Tahliye davası
Rechtmäßiger	
Anspruch	Meşru talep
Rechtmäßigkeit	Hukuka uygunluk
Rechtsansicht	Hukuki görüş, hukuksal bakış açısı
Rechtsanspruch	Hukuksal talep
Rechtsanwendung	Kanunun/hukukun uygulanması
Rechtsfolge	Hukuki sonuç, hukuksal netice
Rechtsgültigkeit	Hukuksal geçerlilik
Rechtshilfe	Adli yardım
Rechtskraft	Hukuki kat'iyet, hukuksal kesinleşme
rechtskräftiges	
Scheidungsurteil	kesinleşmiş boşanma kararı
rechtmäßig	Yasal, hukuken caiz
Rechtsmissbrauch	Hakkın kötüye kullanılması
Rechtssystem	Hukuk sistemi
Rechtswidrigkeit	Yasal, hukukten caiz
Richtlinie	Yönerge, Direktif, yönetmenlik
Scheidungsgrund	boşanma nedeni
Scheidungsprozess	boşanma davası
Staatsangehörigkeit	Taabiyet, vatandaşlık
Übereignung	Devir

Übereinkommen	Uzlaşma
Übereinstimmen	Uyum, mutabık kalma
Unterhalt	Nafaka
Urteil	Hüküm, mahkemenin son kararı
Versorgungsausgleich	emeklilik haklarının denkleştirilmesi prensibi

12.3 Deutsch – Arabisch

Amt	ةيموكح ةرئاد
Angeklagter	(هيلع يعدمال) مهتمال
Angemessene	بس انم، ةلوقعم ةيفيكب
Anklage	ماهتا يوع
Annullierung	لوعفم لاطب! (،ءاغل!)
Anrechnen	(بسح) ردق
Ansicht	رظن ةهجو (يار)
Anspruch	بلطم ،ءاعدا
Antrag	قافتا ،دقع
Antragsberechtigter	يوكش مي دقتل قحل اهدل يذلا
Anwaltsprozess	ةيضقلل يفل لكومل ايماحمال
Anwendung	لامءتسا ،مادءتسا
Aufenthaltserlaubnis	ةماق! حيرصت
Aufforderung	بلط، ةوع
Aufheben	نع عفر، يغل
Auftrag	ةمهم، بلط
Beeinträchtigung	فعض . يذال لخال
Begründung	ليلعت، ريربت
Behörde	يموكح (ةراد!) ةئييه

Berechtigte	(رربم) هل حرصم، هل قححي
Bescheid	ءادفا، رابخ!
Beschwerde	يوكش
Bevollmächtigung	ضريوفت ليكوت
Darlehen	نيدي، ضرق
Defensiv	يعافد
Ehebruch	ةيجوزلا ةنايخال
Ehefähigkeiten	يئفاكتمال اجاوزلا
Ehescheidung	قالط
Ehescheidungsklage	قالط ةوع
Eigentum	كالم! ةيكلم
Eigentümer	كالم
Einigkeit	قافتا، ةدحو
Einigung	عامجا، ديحوت
Einkommen	ببءارل، شاعمال
Einlegung	عادي!
Einspruch	جاجءت حاضارتعا
Einseitig verpflichtender	
Vertrag	دحاو فرط نم يمازل! دقع
Einwand	ةضراعم، عنام
Einwendung	ضارتعا

Einwilligung	لوقب ، ى ضر
Enthalten	نمضى ، ىوت حى
Entscheidung	رارق
Erbberechtigung	ثارى مل ا قوق ح
Ermächtigung	ضى يوفت ، لى كوت
Ermessen	رى دقت ل
Erwerb	باس تك ا ، ك لمت
Erwerbsminderung	ة ردقت ل مدع ، زج ع ل
Erziehungsrecht	(ى بى دأت ل) ملى عت ل نوناق
Familienrecht	ة رسأل نوناق
Formvorschrift	ى م سر بل طم
Formwidrig	س ك اعم بل ط
Geeignet	مى آل م ، بس انم
Gegenseitiger Vertrag	لدابت م قافتا
Gegenseitigkeit	ل ثمل اب ة ل م اعم ل ، لدابت
Gegenstand	ض رع ، ع وضم
Gegenstand des Urteils	م ك ح ل ا ع وضم
Geltungsbereich	قى ب طت ل ل اجم
Gemäß	بج وم ، اق بظ
Genehmigung	ص ى خرت ، حى رصت
Gerichtshilfe	ة ى اضر ق ة نوعم

Gesamteigentum	تاكلت ممل اع ىم ج
Klageanspruch	ىوع د عرف ى ق ح ل
Kläger/in	ىوع دل ا ب ح اص ، ة / ى ع دم ل
Konto	ى ك ن ب با س ح
Mandat	ل كوم
Misshandlung	ة ل م اعم ل ا ءوس
Mitberechtigter	ة ى ع ر ش ل ا عم
Mitbesitz	ة ى ك ل م ل ا عم
Miteigentümer	ك ل م ل ا عم
Nachweisen	ت اب ث ل ، ل ى ل د
Namensrecht	ءام س أ ل ا قوق ح
Niederlassungserlaubnis	ة م ا ق ل ا ة ص خر
Notariell beglaubigte	ل د ع ل ب ت اك ة د ا ه ش
Anschrift	ل ا و ن ع ل
Nötigung	ر اب ج ل ، م ا ز ل ل
Ordnungsgemäß	ى ن و ن ا ق ل ك ش ب
Ordnungsmaßnahme	ة ى ن و ن ا ق ل ا ت اء ا ر ج ل ا (ة ى بى دأت ل)
Ordnungswidrigkeit	ة ى ن و ن ا ق ل ا ت ا ف ل خ م ل
Pflicht	ب ج او
Pflichtteil	ى م ا ز ل ل ا ع ز ج

Pflichtverletzung	(تابجاو ل) نوناق ل لكاهتنا
Prozessbevollmächtigte	(هيلي عى دعدم ل لىكو) عافدلا لكوم
Prozessfähigkeit	ةمك حمل اتانكامل
Prozesshandlung	ةمك حمل لمع
Prozesskostenhilfe	ةمك حمل فى راصم يف دعاسم ل
Rahmenbedingungen	ةماعل طورشل ل
Räumungsklage	(درط) نكسل لءالخال ةوعد
Rechtmäßiger	(لداع)، فصنم
Anspruch	بلطم، ءاعدا
Rechtmäßig	يعرش، ينوناق
Rechtsansicht	يأرل اقح
Rechtsanspruch	ينوناق (بلطم) قح
Rechtsanwendung	نوناق ل قىبب طت
Rechtsfolge	ةي نوناق ل (تاقحل م ل) تاعب ل
Rechtsgültigkeit	ةي نوناق ل ةي حالصل ل
Rechtshilfe	ةي نوناق دعاس
Rechtskraft	ةي نوناق ل ةوقل ل
Rechtskräftiges	(انوناق ربحم) انوناق ذفان
Scheidungsurteil	قالطل امكح
Rechtmäßig	حابم، حىحص، يعرش
Rechtmissbrauch	قحل ل امع تسا يف ةءاسل ل

Rechtssystem	ي نوناق ل ماطن ل
Rechtswidrigkeit	نوناق ل ةفل احم
Richtlinie	تاداشر ل، تامي لع ت
Scheidungsgrund	قالطل ل بابسا
Scheidungsprozess	قالطل ل ةي ضق
Staatsangehörigkeit	ةي سنجل ل
Übereignung	(كئى لم ت) ةي كل م ل قن
Übereinkommen	ةي قافتا، ةءءام
Übereinstimmen	قفاوت، بواجت
Unterhalt	شاعم، ةقفن
Urteil	مكح
Versorgungsausgleich	دعب قوقحل ل ةي وست) قالطل ل، دعاق ت ل

Impressum:

1. Auflage 2016

Herausgeber
Netzwerk W Kreis Borken
c/o Berufsbildungsstätte Westmünsterland
Weidenstraße 2
48683 Ahaus

Redaktion: Sonja Schaten
Design: JH graphics

